

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
12.2006

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Dezember 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Umsatzsteuer ³	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Januar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Vermutete Mitunternehmerstellung und passives Verhalten einer Person begründen keine Rechtsschein-Haftung für Steuerschulden der Gesellschaft

Das für eine GbR zuständige Finanzamt wurde durch das Bezirksamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein bereits bestehendes Friseurgeschäft von der GbR H und F übernommen worden sei. Diese Gesellschaft hat weder Steuervoranmeldungen noch -erklärungen abgegeben. Schätzungsbescheide wurden jeweils H und F bekannt gegeben, Zahlungen erfolgten darauf aber nicht. Es wurden auch keine Rechtsbehelfe gegen die Bescheide eingelegt. Daraufhin kündigte das Finanzamt an, F für die rückständigen Steuern und Abgaben in Haftung zu nehmen. Erst jetzt teilte F dem Finanzamt mit, nur eine geringe Vergütung (monatlich 450,00 DM) als Gewinnanteil für die Hingabe ihres Meistertitels zu erhalten. Im Übrigen sei sie von allen Geschäftsverpflichtungen freigestellt. Es handele sich bei dem Unternehmen nicht um eine GbR. Trotzdem erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid.

Der Bundesfinanzhof widersprach der Vorgehensweise des Finanzamts und lehnte eine haftungsbedingte Inanspruchnahme von F ab.

Grundsätzlich unterliegt eine GbR der Besteuerung. Ihre Gesellschafter haften wie die einer OHG den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich. Aber auch schon ein gegenüber der Finanzbehörde begründeter Rechtsschein, Gesellschafter einer Personengesellschaft zu sein, kann ausreichen, eine Haftung für Steuern der Gesellschaft zu begründen. Wer sich nach außen wie ein Gesellschafter verhält, muss sich dies anrechnen lassen.

Bloßes passives Verhalten ist allerdings nicht geeignet, eine Grundlage für die Verpflichtung zur Haftung für Steuerschulden zu schaffen, dadurch wird keine Rechtsscheinhaftung begründet. Selbst wenn F an der Gewerbeanmeldung mitgewirkt hat, lässt sich darauf kein Haftungsbescheid stützen. Allein wegen dieser Mitwirkung durfte das Finanzamt nicht darauf vertrauen, dass F als Gesellschafterin einer GbR für deren Steuerschulden persönlich haftet. Die Aufforderungen des Finanzamts zur Abgabe von Steueranmeldungen bzw. zur Einreichung von Steuererklärungen blieben unbeantwortet. Selbst auf die

Schätzungsbescheide des Finanzamts kam keine Reaktion. In Anbetracht einer solchen Sachlage kann keine Rede davon sein, dass F einen Rechtsschein gegenüber dem Finanzamt erzeugt haben könnte.

Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2006 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus dem Jahr 1996 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1996 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1996 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1996 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1996 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2000 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2000 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Entstehung der Erbschaftsteuer für Pflichtteilsansprüche

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs entsteht die Erbschaftsteuer auf Pflichtteilsansprüche zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung. Auf das Entstehen des Anspruchs mit dem Erbfall kommt es ebenso wenig an wie auf die wertmäßige Bezifferung.

Die „Geltendmachung“ besteht in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben. Zu diesem Zeitpunkt ist der Erwerb vollendet. Gegenstand des Erwerbs ist der dem Berechtigten gegen den Erben zustehende Geldanspruch. Spätere Abreden über die Erfüllung des Anspruchs können den einmal entstandenen Steueranspruch weder aufheben noch verändern. Selbst ein nachträglicher Verzicht des Berechtigten auf seinen Anspruch wirkt sich nicht mehr auf die Höhe der Steuer aus. Im Gegenteil, der Verzicht auf einen zunächst geltend gemachten Pflichtteilsanspruch stellt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sich der Berechtigte nach ernstlichem Streit über die Höhe seines Pflichtteils vergleichsweise mit weniger zufrieden gibt als er beanspruchen kann und ihm zusteht.

Deshalb ist einem Pflichtteilsberechtigten dringend anzuraten, zunächst nur Auskunft über den ihm möglicherweise zustehenden Pflichtteilsanspruch zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtteils vorzubehalten. In diesem Fall entsteht die Erbschaftsteuer zunächst noch nicht.

Aufteilung der Aufwendungen für Hin- und Rückreise bei gemischt veranlasssten Reisen

Bisher konnten Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

In einer neuen Entscheidung hält der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) an dieser strikten Beurteilung nicht mehr fest und befürwortet eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen, wenn hierfür ein objektiver Maßstab zur Verfügung steht. Da der Senat mit dieser Auffassung von der Rechtsprechung

anderer Senate des Gerichts abweicht, hat er den Großen Senat des BFH angerufen und um Entscheidung darüber gebeten, ob bei gemischt veranlassten Reisen Aufwendungen für die Hin- und Rückreise in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

In dem Urteilsfall ging es um den Besuch einer führenden Computer-Messe in den USA. An vier Tagen des insgesamt siebentägigen USA-Aufenthalts fanden verschiedene berufliche Fachveranstaltungen statt. Drei Tage standen für private Aktivitäten zur Verfügung.

Das Finanzgericht erkannte die Aufwendungen für vier Übernachtungen und entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen an. Die Kosten des Hin- und Rückflugs teilte es auf und erkannte sie zu 4/7 als Werbungskosten an. Das möchte der BFH nun zulassen, wenn, wie hier, ein objektiver Maßstab für die Abgrenzung zur Verfügung steht.

Aufwendungen für die erstmalige Umlackierung und Beschriftung von Fahrzeugen und Maschinen des Anlagevermögens

Zu den Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts gehören alle Aufwendungen, die geleistet werden, um das Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis gehören auch die Nebenkosten der Anschaffung zu den Anschaffungskosten. Bei aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungskosten Bemessungsgrundlage für die Höhe der Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München gehören die Aufwendungen für die Umlackierung und Beschriftung von Fahrzeugen und Maschinen des Anlagevermögens zu Werbezwecken nicht zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten. Solche Aufwendungen zu Werbezwecken sind sofort abziehbare Betriebsausgaben. Die Betriebsbereitschaft der entsprechenden Wirtschaftsgüter war auch schon ohne die spezielle Lackierung und Beschriftung gegeben. Dies gilt auch, wenn der Betriebsinhaber diese Aufwendungen einheitlich bei allen seinen Maschinen und Fahrzeugen vornimmt, bevor er sie für die betrieblichen Zwecke zum Einsatz bringt.

Aufwendungen für ein erstmaliges Studium können Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein

Ein Student machte die Aufwendungen für ein Studium als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Er hatte nach Abitur und Zivildienst mit einem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen und beabsichtigte, später als Diplom-Ökonom in einer Arbeitnehmerstellung tätig zu werden.

Der Bundesfinanzhof erkannte einen hinreichenden Zusammenhang zwischen den studienbedingten Aufwendungen und der angestrebten Erwerbstätigkeit. Ein solcher Zusammenhang sei nur dann zu verneinen, wenn, so das Gericht, „ins Blaue hinein“ studiert wird und das eigentliche Berufsziel nicht erkennbar ist.

Der Urteilsfall betrifft den Veranlagungszeitraum 2003. Ab 2004 sind Ausbildungskosten grundsätzlich nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig.

Doppelte Haushaltsführung: Wechsel der Familienwohnung am gleichen Ort

Verlegt ein Arbeitnehmer seinen Familienhaushalt aus familiären Gründen innerhalb des selben Ortes, wird nicht allein dadurch die beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung beendet.

Bei dem dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegenden Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der bereits mehrere Jahre in der Nähe seiner Arbeitsstelle eine Zweitwohnung angemietet hatte. Wegen ehelicher Streitigkeiten verließ er die gemeinsame Wohnung und zog in die nahe gelegene Wohnung seiner Freundin. Das Finanzamt nahm dies zum Anlass, die geltend gemachten Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung nicht mehr zu berücksichtigen.

Dagegen wendet sich der Bundesfinanzhof mit der Begründung, dass die Verlegung des Familienwohnsitzes innerhalb einer Gemeinde die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung nicht berühre. Danach kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um einen verheirateten oder ledigen Arbeitnehmer handelt oder ob dieser in Trennung lebt.

Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht

beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagegrad einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreitet. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen.

Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Keine Infektionswirkung durch eine im Grundstückshandel gewerblich tätige Schwester-Personengesellschaft

Werden mehrere Objekte (Grundstücke, Häuser) des Privatvermögens in einem engen zeitlichen Zusammenhang veräußert, ist zu prüfen, ob eine private Vermögensverwaltung oder ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Ein gewerblicher Grundstückshandel, der zur Gewerbesteuerpflicht führt, liegt in der Regel vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft werden, die in Veräußerungsabsicht erworben oder bebaut wurden. Die Drei-Objekt-Grenze ist keine starre Grenze. Sie ist nur ein Indiz. Es sind viele Besonderheiten zu beachten. Bei entsprechenden Verkäufen sollte deshalb grundsätzlich ein Fachmann zur Beurteilung hinzugezogen werden.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Abgrenzung privater Vermögensverwaltung zum gewerblichen Grundstückshandel grundsätzlich auch für die Beurteilung der Tätigkeit einer Personengesellschaft gelten. Das Gericht stellt klar, dass für die Beurteilung nur auf die Betätigung der Personengesellschaft als solcher abzustellen ist. Tätigkeiten, die von einem Gesellschafter der Personengesellschaft außerhalb des Bereichs der Gesellschaft ausgeübt werden, sind nicht in die Beurteilung einzubeziehen. Dies gilt auch für die Tätigkeiten von Schwester-Personengesellschaften. Das Finanzgericht stellt also isoliert auf die Tätigkeiten der Personengesellschaft selbst ab. Ist bei ihr der Bereich der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten, liegt kein gewerblicher Grundstückshandel vor. Es besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit diesem komplexen Thema befassen.

Hinweis: Geklärt ist, dass Veräußerungen von Ehegatten grundsätzlich nicht zusammengerechnet werden. Jeder Ehegatte kann daher für sich im Bereich der privaten Vermögensverwaltung i. d. R. bis zu drei Objekte in einem zeitlich engen Zusammenhang veräußern. Nur in besonderen Fällen kann eine andere Beurteilung gelten. Dies kann der Fall sein, wenn die Ehegatten eine über ihre Ehegemeinschaft hinausgehende zusätzliche enge Wirtschaftsgemeinschaft eingehen; z. B. Gründung einer GbR, in die die jeweiligen Grundstücke usw. eingebracht wurden.

Korrektur der Kindergeldfestsetzung bei Änderung der Rechtsprechung

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit mehr als 7.680 € (Jahresgrenzbetrag) haben.

Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag über- oder unterschreiten. Dies gilt auch bei einer Änderung der Rechtsprechung.

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des vergangenen Jahres entschieden, dass bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags die vom Kind geleisteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden können. Durch diesen Beschluss erweitert sich der Kreis der kindergeldberechtigten Eltern, weil durch den Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge häufig der Jahresgrenzbetrag unterschritten wird.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts „nachträglich bekannt geworden“ und eine bereits vorgenommene Kindergeldfestsetzung zu ändern ist. Im Urteilsfall war der ursprüngliche Kindergeldfestsetzungs-Bescheid schon bestandskräftig.

Die endgültige Entscheidung trifft demnächst der Bundesfinanzhof.

Kostenerstattungen von dritter Seite sind bei Anwendung der 1 %-Regelung (Kostendeckelung) nicht mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu saldieren

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentnahme kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen privaten/betrieblichen Nutzung zurückgegriffen werden. Die pauschale Nutzungsentnahme darf aber nicht die tatsächlich entstandenen Kosten des privat genutzten Fahrzeugs übersteigen. Übersteigt der Wert nach der 1 %-Regelung die tatsächlich entstandenen Kosten des Fahrzeugs, so ist der private Nutzungsanteil höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Fahrzeugs anzusetzen (Kostendeckelung).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind die Kfz-Kostenerstattungen von dritter Seite nicht mit den tatsächlich entstandenen Kfz-Aufwendungen zu saldieren. Bei der Ermittlung der Höhe des Kostendeckelungs-Betrags ist von den ungekürzten Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Kosten und der Erstattungsleistung besteht (z. B. bei Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem Unfallschaden). Dann darf eine Saldierung vorgenommen werden.

Im Urteilsfall wurde ein Fahrzeug zeitweise einem Dritten überlassen. Dieser zahlte einen Auslagenersatz. Diesen Auslagenersatz saldierte der Unternehmer mit den Kfz-Aufwendungen. Dadurch verringerte sich der Kostendeckelungs-Betrag und somit der zu versteuernde private Nutzungsanteil. Ein Auslagenersatz ist nach Ansicht des Gerichts als laufende Betriebseinnahme zu behandeln.

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus vertraglichen Schadensersatzverpflichtungen

Ein Getränkegroßhändler war über einen Kooperationsvertrag an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, die zentral den Wareneinkauf vornahm und mit mehreren Getränkeherstellern Lieferverträge abgeschlossen hatte. In den Lieferbedingungen der Kommanditgesellschaft war bestimmt, dass fehlendes Leergut zum jeweiligen Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Mehrwertsteuer zu ersetzen ist. Der Getränkegroßhandel bildete deshalb eine Rückstellung für Schadensersatzansprüche aus nicht zurückgegebenem Leergut. Das Finanzamt erkannte diese Rückstellung nicht an.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur gebildet werden dürfen, wenn

- eine Verbindlichkeit bereits besteht oder die Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit gegeben ist,
- die wirtschaftliche Verursachung der Verbindlichkeit in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegt und
- der Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen muss. Die bloße Möglichkeit reicht für eine Rückstellungsbildung nicht aus.

Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden.

Bei Schadensersatzverpflichtungen kommt als weitere Voraussetzung die Kenntnis des Gläubigers oder die unmittelbar bevorstehende Kenntnisnahme hinzu. Erst von diesem Zeitpunkt an besteht eine inhaltlich und zeitlich konkretisierte wirtschaftliche Last.

Das Gericht war der Auffassung, dass diese Voraussetzungen bei dem Getränkegroßhändler nicht vorlagen. Nach den im Getränkehandel branchenüblichen Abläufen kann im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen nur in besonderen Ausnahmefällen und bei Kündigung der Geschäftsbeziehung mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2007 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2007 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Übertragung des Betreuungsfreibetrags

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird Eltern für jedes zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gewährt. Der Freibetrag beträgt seit dem Kalenderjahr 2002 1.824 € und verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung der Eheleute. Bis zum 31. Dezember 2001 wurde den Eltern zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag gewährt. Ab dem Kalenderjahr 2002 steht den Eltern ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsaufwand in Höhe von 1.080 € zu. Der Betreuungsfreibetrag eines Ehegatten konnte bis zum 31. Dezember 2001 auf Antrag des anderen Ehegatten auf den Elternteil übertragen werden, bei dem das betreffende Kind gemeldet war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte auf Grund einer Klage eines benachteiligten Vaters, dass der ihm zustehende Betreuungsfreibetrag durch den Antrag des anderen, getrennt von ihm lebenden Ehegatten gegen seinen Willen übertragen werden konnte. Das Gericht war von der Verfassungsmäßigkeit der Regelung überzeugt.

Ob diese Handhabung auch auf den Sammelfreibetrag ab dem Kalenderjahr 2002 zutrifft, wollte das Gericht noch nicht entscheiden. Nach den Einkommensteuerrichtlinien 2005 führt die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Allerdings soll dem anderen Elternteil in Zweifelsfällen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der benachteiligte Elternteil sollte in jedem Fall diese Möglichkeit nutzen.

Umbau eines Wirtschaftsguts als wesentliche Verbesserung im Sinne des HGB

Ein Unternehmen erwarb ein Grundstück mit aufstehenden Gebäuden, Schornsteinen und einer kohlebetriebenen Heizkraftanlage. Vom Gewerbeaufsichtsamt erhielt es eine auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigung zum Betrieb der vorhandenen Dampfkessel. In dieser Zeit tätigte das Unternehmen Wärmelieferungen. Nach dem Ablauf der Ausnahmegenehmigung änderte es das Betriebskonzept und legte die Heizkraftanlage still. Die Energieerzeugungsanlagen und die Schornsteine wurden abgerissen und durch technische Anlagen und Maschinen zur Müllbehandlung und Müllentsorgung ersetzt. Die Abrisskosten behandelte man als Betriebsausgaben.

Der Bundesfinanzhof wertete den Abriss als Teil einer Gesamtmaßnahme zur wesentlichen Verbesserung der aufstehenden Hallen. Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften entstehen auch

bei Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung oder Erweiterung eines Vermögensgegenstands. Eine wesentliche Verbesserung kann danach auch durch Veränderungen geschaffen werden, die eine andere betriebliche Gebrauchs- oder Verwendungsmöglichkeit zum Ziel haben. Aufwendungen für eine höherwertige Nutzbarkeit von Wirtschaftsgütern führen ebenfalls zu Herstellungskosten. In einem solchen Zusammenhang entstandene Abbruchkosten sind Teil der Gesamtherstellungskosten und somit keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Unterschreiten der Wesentlichkeitsgrenze bei Kapitalerhöhungen

Die Frage, ob ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist, hat Auswirkung auf die Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten aus dem Verkauf einer solchen Beteiligung. Diese Wesentlichkeitsgrenze wurde in den letzten Jahren mehrfach herabgesetzt (mehr als 25 % bis 31.12.1998, mindestens 10 % ab 1.1.1999, 1 % ab Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens).

Der Bundesfinanzhof war mit einem Fall befasst, dem eine Kapitalerhöhung zu Grunde lag. Ein bisher mit 36 % beteiligter Gesellschafter hatte an einer Kapitalerhöhung nicht teilgenommen, dadurch war seine Beteiligungsquote auf 25 % gesunken. Diese Beteiligung veräußerte der Gesellschafter 1998, also vor Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf 10 %. Da für die steuerliche Begünstigung der Veräußerung eine fünfjährige Besitzzeit der Anteile Voraussetzung ist, ging es um die Frage, wann in einem solchen Fall die Fünf-Jahres-Frist zu laufen beginnt. Nach Ansicht des Gerichts ist dies bei Kapitalerhöhung mit einer entsprechenden Verminderung der Beteiligungsquote eines nicht teilnehmenden Gesellschafters der Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister.

Steuerberater muss Kirchnaustritt nicht empfehlen

Ein Steuerberater ist im Rahmen des ihm erteilten Auftrags verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Um seinen Mandanten möglichst vor Schaden zu schützen, hat er den relativ sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und die für den Erfolg notwendigen Schritte vorzuschlagen.

Eine grundsätzliche Verpflichtung des Steuerberaters, dem Mandanten in diesem Zusammenhang den Kirchnaustritt zu empfehlen, besteht nach einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht. Er muss allerdings, wenn er auf Grund des ihm erteilten Auftrags die steuerlichen Vor- und Nachteile bestimmter Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen hat, zumindest dann auf die anfallende Kirchensteuer hinweisen, wenn sie die übliche Quote übersteigt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall resultierte aus dem früheren Anrechnungsverfahren eine Verdreifachung der Kirchensteuerlast. Dennoch sprach das Gericht dem Mandanten den geltend gemachten Schadensersatz nicht zu, weil er nicht beweisen konnte, dass er bei vollständiger Beratung über anfallende Kirchensteuern aus der Kirche ausgetreten wäre.

Berechnung der Vorsteuer nach Durchschnittssätzen bei Neugründungen

Gemeinnützige Körperschaften können unter bestimmten Voraussetzungen zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge einen Durchschnittssatz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes anwenden. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur für Körperschaften, deren steuerpflichtige Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.678 € nicht überstiegen haben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass im ersten Jahr der unternehmerischen Betätigung der voraussichtliche Umsatz dieses Jahres maßgeblich ist. Der Durchschnittssatz kann nicht bereits deswegen angewendet werden, weil im vorangegangenen Kalenderjahr noch keine Umsätze getätigt worden sind und deshalb der Grenzbetrag nicht überschritten werden konnte.

Sachgerechter Maßstab für Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bindet für Folgejahre

Hat der Unternehmer einen sachgerechten Maßstab für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen aus Eingangsleistungen, die er zur Ausführung sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze verwendet, gewählt, ist er nach Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung hieran für die Folgejahre gebunden. Er kann nicht später einen anderen, ebenfalls sachgerechten Aufteilungsmaßstab wählen.

Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn der Umsatzsteuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und deshalb jederzeit zu Gunsten oder zu Lasten des Unternehmers geändert werden kann. Der Bundesfinanzhof lehnte deshalb den Wechsel von der Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu einer Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Vermietungen ab.

Umsatzsteuerliche Behandlung einer obligatorisch vom Reiseveranstalter angebotenen Reiserücktrittskostenversicherung

Eine vom Reiseveranstalter angebotene obligatorische Reiserücktrittskostenversicherung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Regelfall eine gegenüber der Reiseleistung selbstständige Leistung. Die Entgelte für die Reiserücktrittskostenversicherung sind als Versicherungsumsätze steuerfrei.

Entschädigung für Fluglärm bei Errichtung eines Wohnhauses in der Nähe eines Militärflugplatzes

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten Eheleute im Jahr 1962 in der Nähe eines Militärflugplatzes ein Wohnhaus an einer Stelle errichtet, die von Anfang an stark vom Fluglärm belastet war. Nach später in Kraft getretenen Vorschriften ist diese Stelle dann in die Lärmschutzzone 1 des für den Flugplatz festgesetzten Lärmschutzbereichs gefallen. Die Grundstückseigentümer begeherten nunmehr eine Entschädigung für die nach ihrer Behauptung durch die heutige Lärmbeeinträchtigung verursachte Wertminderung ihres Grundstücks.

Das Gericht verneinte einen solchen Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff, weil der Flugplatz bereits im Jahr 1962 voll in Funktion als Militärflughafen mit durchgängigem Flugbetrieb gewesen war und der Fluglärm schon zu diesem Zeitpunkt ganz erheblich auf das betreffende Grundstück eingewirkt hatte. Die damaligen Bauherren hatten sich mit ihrem Wohnbauvorhaben selbst freiwillig in die Gefahr der Lärmbeeinträchtigung begeben und damit auch das Risiko erheblicher Lärmsteigerungen in der Zukunft in Kauf genommen.

Kein Ausschluss der Mängelrüge bei Verzug mit der Restkaufpreiszahlung

Ein Reiseunternehmer erwarb von einer Omnibus-Vertriebsgesellschaft Mitte 2000 einen Kleinreisebus zum Preis von ca. 190.000 DM zuzüglich Umsatzsteuer. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin sahen eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren sowie ein vorrangiges Nachbesserungsrecht der Verkäuferin vor. Nur für den Fall, dass ein Fehler nicht beseitigt werden konnte oder weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar waren, sollte der Käufer Wandelung oder Minderung verlangen können.

Der Käufer zahlte zwar den Nettokaufpreis, die darauf entfallende Umsatzsteuer allerdings nicht. Mitte 2001 kam es zu einem Totalschaden des Motors des Kleinreisebusses auf Grund eines Sachmangels, der nach den Feststellungen eines Sachverständigen bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hatte. Die Verkäuferin kam der Aufforderung zur Behebung des Motorschadens nicht nach und verlangte Zahlung des Restkaufpreises. Der Käufer erklärte die Wandelung des Kaufvertrags, verlangte Rückzahlung des Nettokaufpreises und machte darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die das vorrangige Nachbesserungsrecht regelnden Klauseln unwirksam waren, weil darin nur unzureichend das Wiederaufleben der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers vorgesehen war. Der Käufer war daher zur Wandelung des Kaufvertrags berechtigt. Dem stand auch sein Verzug mit der Kaufpreiszahlung nicht entgegen, da die Berufung auf die Mängelrüge den Verzug entfallen ließ.

Schonvermögen beim Elternunterhalt

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern notfalls auch sein Vermögen einsetzen muss.

In dem entschiedenen Fall hatten die laufenden Einkünfte des Kindes nach Abzug berufsbedingter Ausgaben den im Rahmen des Elternunterhalts zu belassenden Selbstbehalt (derzeit monatlich 1.400 €) nicht überstiegen, so dass hieraus keine Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt bestand. Allerdings verfügte das Kind über ein Vermögen von insgesamt ca. 113.400 €, das es aber für den Erwerb einer angemessenen Eigentumswohnung und eines neuen PKWs als Ersatz eines zehn Jahre alten Fahrzeugs für die notwendigen Fahrten zum Arbeitsplatz verbrauchen wollte.

Grundsätzlich muss ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen des Verwandtenunterhalts auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Eine Verwertung muss allerdings nicht erfolgen, wenn dies den Unterhaltspflichtigen von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde, es wirtschaftlich mit einem nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden oder ein angemessener, selbst genutzter Immobilienbesitz betroffen wäre.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Gerichts auch weiteres, für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehenes Vermögen zu belassen. Diesbezüglich ist der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden. Dementsprechend

ist ihm unabhängig von der Art der Anlage auch ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte.

+++Anlage Lohnbüro+++

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Absagen nicht mehr begründen

Gerade in gut organisierten Personalabteilungen gehörte es in der Vergangenheit zum guten Ton, Absagen an nicht zum Zuge gekommene Bewerber möglichst schnell und manchmal sogar mit einer Begründung zu versenden und die Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Nach dem In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kann zu dieser Praxis nicht mehr uneingeschränkt geraten werden.

Es sollte vermieden werden, dass durch die Begründung Ansatzpunkte für eine Entschädigungsklage wegen Diskriminierung geliefert werden. Vielmehr sollte die Absage möglichst neutrale Formulierungen enthalten.

Jedenfalls bei Bewerbern, denen abgesagt wurde, die nach ihrem Profil aber objektiv in Frage gekommen wären, sollten die Bewerbungsunterlagen auch nicht übereilt zurückgeschickt werden, vielmehr erst, wenn mit Entschädigungsklagen wegen der für solche Klagen geltenden Ausschlussfristen nicht mehr zu rechnen ist. Nach § 15 Abs. 4 AGG muss ein Entschädigungsanspruch innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Absage geltend gemacht werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handlungspflichten für Arbeitgeber gewinnen an Kontur

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) verpflichtet Arbeitgeber zu bestimmten Handlungen, die sie vornehmen müssen, um sich gesetzeskonform zu verhalten und sich nicht der Gefahr von Schadenersatzverpflichtungen auszusetzen. Das umfasst präventive und reaktive Pflichten. Inzwischen zeichnet sich immer deutlicher ab, was diese Pflichten im Einzelnen bedeuten.

Zu den präventiven Pflichten gehört es, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines im Gesetz genannten Diskriminierungsgrundes trifft.

- Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Schult er seine Mitarbeiter ordnungsgemäß, so gilt diese Pflicht als erfüllt. Dazu ist es nicht erforderlich, externe Dienstleister einzusetzen. Bei kleineren Betrieben dürfte eine Schulung im Rahmen einer Betriebsversammlung ausreichend sein. Elektronische Schulungsmittel (Lernprogramme) werden ebenfalls angeboten.
- Außerdem hat der Arbeitgeber den Text des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des § 61b ArbGG sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden zuständige Stelle im Betrieb bekannt zu machen. Es reicht, wenn der Arbeitgeber dafür die in seinem Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechniken verwendet, die entsprechenden Texte also z. B. in das Intranet seines Unternehmens einstellt und allen Arbeitnehmern zugänglich macht.

Zu den reaktiven Pflichten zählt es, dass der Arbeitgeber, wenn er von Diskriminierungen erfährt, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen trifft, um dem zu begegnen. Dazu können Abmahnungen, Umsetzungen, Versetzungen, aber auch Kündigungen gehören. Es ist jeweils ein angemessenes Mittel-Zweck-Verhältnis einzuhalten, so dass bei leichten Verstößen eine Ermahnung genügen kann.

Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte, z. B. durch Lieferanten oder Kunden, benachteiligt, so hat der Arbeitgeber dem im Einzelfall ebenfalls nachzugehen. Dabei soll die Beendigung einer Geschäftsbeziehung dem Unternehmer regelmäßig unzumutbar sein. Empfohlen wird aber, die Verpflichtung der diskriminierungsfreien Vertragsdurchführung in die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Unternehmens aufzunehmen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zeit zum Handeln

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches auch Antidiskriminierungsgesetz genannt wird, in Kraft getreten.

Insbesondere Arbeitgeber sollten das nicht zu leicht nehmen und sich mit dem Gesetz vertraut machen, um Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

Zweck des Gesetzes ist es, Benachteiligungen wegen der folgenden Diskriminierungstatbestände zu verhindern:

- Rasse, ethnische Herkunft, Behinderung, Alter, sexuelle Identität,
- Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

Das Gesetz will sowohl unmittelbare Benachteiligungen auf Grund der genannten Kriterien verhindern, als auch mittelbare Benachteiligungen, bei denen das Differenzierungskriterium zwar nicht genannt wird, aber ein Verfahren oder eine Maßnahme an ein Kriterium anknüpft, das mittelbar zu einer verbotenen Unterscheidung führt.

Das Gesetz betrifft alle Bereiche des Arbeitsverhältnisses, vor allem

- Stellenausschreibungen, Einstellungsverfahren, Durchführung des Arbeitsverhältnisses und
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In den persönlichen Schutzbereich des Gesetzes sind einbezogen:

- Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitnehmerähnliche Personen,
- Bewerber und Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Bei Stellenausschreibungen ist insbesondere auf das Kriterium des Alters zu achten:

- Angaben, wie alt Bewerber höchstens oder mindestens sein sollen, sollten unterbleiben.
- Auch „Korridorangaben“ wie „Sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt“ sind bedenklich.
- Vermieden werden sollten auch indirekte Hinweise wie „Wir suchen für unser junges, dynamisches Team...“.

Bei Einstellungsfragebögen sollte auf größtmögliche Neutralität geachtet werden:

- Es wird empfohlen, in den Personalfragebögen nicht mehr das Geburtsdatum abzufragen.
- Nach einer Schwangerschaft durfte schon nach dem früheren Recht nicht gefragt werden.
- Zulässig soll hingegen die Frage nach einer tätigkeitsrelevanten Behinderung sein.

Besondere künstlerische Sachkunde des Gerichts muss nachprüfbar sein

Entscheidungen über das Vorliegen einer künstlerischen in Abgrenzung zu einer gewerblichen Tätigkeit erfordern eine besondere Sachkunde. In Zweifelsfällen hat das Gericht ein Sachverständigengutachten einzuholen. Holt das Gericht kein Gutachten ein, muss dies für die Beteiligten des Gerichtsverfahrens erkennbar sein. Die besondere Sachkenntnis des Gerichts ist dann in den Urteilsgründen nachprüfbar darzulegen.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Kein Lohn bei Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zins

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Überlassung eines verbilligten Darlehens an einen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar. Als Sachbezug ist die Differenz zwischen den tatsächlich zu zahlenden Zinsen und einem von der Verwaltung festgelegten Zinssatz (bis 31.12.1999 6 %, ab 1.1.2000 5,5 %, ab 1.1.2004 5 %) zu erfassen.

Der Bundesfinanzhof musste nunmehr entscheiden, ob bei einem vereinbarten Zinssatz von 4,99 % gegenüber dem seinerzeit festgelegten Zins von 6 % ein geldwerter Vorteil vorliegt. Dies hat das Gericht mit der Begründung verneint, dass ein Vorteil für den Arbeitnehmer nur dann zu erkennen ist, wenn der marktübliche Zins von dem vereinbarten abweicht. Im vorliegenden Fall war dies nicht gegeben, so dass die Versteuerung einer Zinsdifferenz nicht zu erfolgen hatte.

Aus dieser Entscheidung lässt sich ableiten, dass bei Zinsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets zu prüfen sein wird, ob eine Abweichung vom marktüblichen Zins vorliegt. Die typisierende und pauschalierende Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien ist für einen solchen Vergleich nur bedingt geeignet.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen.

Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergibt sich für 2006 folgender Termin:

Dezember
27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Zur Abgrenzung zwischen selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit bei teilweiser „freier Mitarbeit“ und zur Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt¹ hat sich vor kurzem zu Hinweisen für die Eingliederung von Mitarbeitern als Arbeitnehmer in den Betrieb des Arbeitgebers geäußert. Danach spricht es für das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft, wenn für eine bestimmte Aufgabe kein schriftlicher Vertrag zur Festlegung des Arbeitserfolgs und der Durchführung der Arbeiten besteht. Für eine unselbstständige Tätigkeit spricht es außerdem, wenn die Übernahme von Telefonkosten, Reise- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für die Unterbringung des privaten Haustiers vom Arbeitgeber neben der vereinbarten Vergütung übernommen werden. Als weiteres Zeichen für die Arbeitnehmereigenschaft wurde gewertet, dass in dem zu entscheidenden Fall die betroffenen Mitarbeiterinnen neben der behaupteten selbstständigen Tätigkeit bereits in einem Umfang von über neun Stunden täglich als Arbeitnehmerinnen im Betrieb des Arbeitgebers tätig waren. Zudem war den Mitarbeiterinnen zeitweise Prokura eingeräumt worden, was bei freien Mitarbeitern zumindest unüblich ist. Nach Ansicht des Gerichts handelte es sich damit um eine unselbstständige, lohnsteuerpflichtige Tätigkeit.

Grundsätzlich sind für Lohnsteuerschulden Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gesamtschuldner, es steht im Ermessen des Finanzamtes, gegen wen es die Steuerschuld geltend macht.² Kann das Finanzamt die Anschriften und die steuerliche Erfassung der Mitarbeiterinnen trotz Ausschöpfens aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht feststellen, dann ist die alleinige Inanspruchnahme des Arbeitgebers für die Lohnsteuerschulden nicht ermessensfehlerhaft. Dies stellte das Finanzgericht Sachsen-Anhalt im gleichen Urteil fest.

¹ FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 4.5.2006, 1 K 1938/03, LEXinform 5003090.

² § 42d Abs. 3 S. 1 EStG.

Sonderzahlungen bei Wechsel der Zusatzversorgungskasse sind kein Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Sonderzahlungen anlässlich der Überführung einer Mitarbeiterversorgung von einer Zusatzversorgungskasse auf eine andere sowie Sonderzahlungen an eine Zusatzversorgungskasse wegen Schließung des Umlagesystems und Überleitung in das Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge kein Arbeitslohn sind.¹

Bisher hat die Verwaltung die Urteile noch nicht veröffentlicht, weil sie noch eine Verwaltungsanweisung vorbereitet. Wie bis zur Veröffentlichung auf Einsprüche zu reagieren ist, hat nun die OFD Rheinland² mitgeteilt.

Haben die einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse angeschlossenen Arbeitgeber Einspruch eingelegt oder begehren im Rahmen von Änderungsanträgen die Erstattung zuviel gezahlter pauschaler Lohnsteuer, soll diesen Anträgen nicht stattgegeben werden, bevor nicht das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorliegt.

Haben Arbeitnehmer, bei denen Beiträge an eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung anlässlich der Schließung, des Wechsels oder des Ausscheidens individuell über die Lohnsteuerkarte versteuert worden sind, gegen die betreffenden Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelegt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt oder einen Antrag auf Berichtigung der betroffenen Steuerbescheide gestellt, soll ein Irrtum über die materielle Rechtslage keine Wiedereinsetzung rechtfertigen, so dass Einsprüche gegen bestandskräftige Steuerbescheide als unzulässig verworfen werden sollen. Mangels einschlägiger Korrektornorm sollen auch Anträge zur Änderung nach §§ 172 ff. AO abgelehnt werden. Schließlich werden auch zulässige Einsprüche sowie Änderungsanträge nach § 164 Abs. 2 AO erst wieder bearbeitet, wenn die Bund-Länder-Gruppe zu einem Ergebnis gekommen sein wird.

¹ BFH, Urt. v. 14.9.2005, VI R 32/04, BStBl 2006 II, S. 500, LEXinform 5001062 und VI R 148/98, BStBl 2006 II, S. 532, LEXinform 5001125.

² OFD Rheinland, Vfg. v. 3.4.2006, S-2332 B - 1011 - St 2 / S-2332 B - 1012 - St 2, DB 2006, S. 924, LEXinform 5230127.

Kostenlose Kleidung vom Arbeitgeber ist nicht zwingend Arbeitslohn

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung, die während der Arbeitszeit zu tragen ist, nicht in jedem Fall als Arbeitslohn anzusehen.¹

Zwar ist der durch kostenlose oder verbilligte Überlassung von Kleidungsstücken durch den Arbeitgeber zugewandte geldwerte Vorteil in der Regel als Arbeitslohn zu erfassen. Deshalb hat der Bundesfinanzhof jüngst die verbilligte Überlassung hochwertiger Markenkleidung an Mitglieder der Geschäftsleitung des Arbeitgebers als Arbeitslohn angesehen.²

Allerdings stellen Vorteile, die der Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse gewährt, keinen Arbeitslohn dar, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der mit der Vorteilsgewährung verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht.

Ein vorrangiges eigenbetriebliches Interesse an der Überlassung von Kleidungsstücken kann nach dem jetzt ergangenen Urteil dann bejaht werden, wenn ein im Lebensmitteleinzelhandel tätiger Arbeitgeber seinem Verkaufspersonal - unter anderem aus hygienischen Gründen und zur Verbesserung des Erscheinungsbilds des Unternehmens - einheitliche bürgerliche Kleidung zur Verfügung stellt. Die vom Finanzamt vertretene Meinung, die Überlassung bürgerlicher Kleidung führe stets zu Arbeitslohn, teilt der BFH nicht.

¹ BFH, Urt. v. 22.06.2006, VI R 21/05, Pressemitteilung Nr. 46/06, LEXinform 5003184.

² BFH, Urt. v. 11.04.2006 VI R 60/02, LEXinform 5002742.

Neue Grenzwerte und Rechengrößen 2007

Zum Jahreswechsel werden wieder zahlreiche Rechengrößen in der Sozialversicherung angepasst. Verbindlich sind die neuen Werte aber erst dann, wenn der Bundesrat den entsprechenden gesetzlichen Veränderungen zugestimmt hat. Aktuelle Tabellen finden Sie im Internet zum Beispiel unter www.aok-business.de.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung (RV//ALV) bleibt die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2007 in den alten Bundesländern voraussichtlich unverändert; in den neuen Bundesländern wird sie dagegen um 150 €/Monat angehoben. Damit sind zukünftig

- in den alten Bundesländern Entgelte oberhalb von 63.000 € (5.250 €/Monat) und
 - in den neuen Bundesländern oberhalb von 54.600 € (4.550 €/Monat) beitragsfrei.
- Inwieweit sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung verändert, ist im Moment noch nicht absehbar. Im Gespräch ist eine Anhebung auf 19,9 % (2006: 19,5 %). Bereits verabschiedet ist dagegen, dass der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2007 von 6,5 % auf 4,5 % abgesenkt wird.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die BBG für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) wird voraussichtlich ebenfalls unverändert bleiben. Damit beträgt sie bundeseinheitlich weiterhin 42.750 € (3 562,50 €/Monat).

Der Wert von 42.750 € entspricht auch der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (= Grenze von Versicherungspflicht zu Versicherungsfreiheit) der KV für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren. Für alle anderen Arbeitnehmer soll die Jahresarbeitsentgeltgrenze jedoch um 450 € angehoben werden und liegt damit im Jahr 2007 bei 47.700 € (2006: 47.250 €).

Bezugsgröße

Anders als im Vorjahr, wird die Bezugsgröße zum Jahr 2007 nicht angehoben und beträgt damit weiterhin 2.450 €/Monat. Lediglich für den Bereich der RV-/ALV-Ost kommt es zu einem Anstieg um 35 €, auf zukünftig 2.100 €/Monat. Daraus resultieren unverändert folgende Werte:

- Die Mindesthinzuverdienstgrenze für Rentner, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Rente aus eigener Versicherung noch erwerbstätig sind, bleibt bei 350 €/Monat.
- Ebenfalls unverändert bei 350 €/Monat bleibt auch die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung, sofern kein Minijob ausgeübt wird (dann gelten nach wie vor 400 €/Monat).
- Versorgungsbezüge sind auch künftig bis zu einer Gesamthöhe von 122,50 €/Monat beitragsfrei zur KV/PV.

Sachbezüge

Freie Unterkunft oder der Bezug freier Verpflegung gehören als Sachbezüge zum Arbeitsentgelt. Um die dafür fälligen Sozialversicherungsbeiträge richtig berechnen zu können, sollen die maßgeblichen Ausgangswerte künftig nicht mehr in der Sachbezugsverordnung sondern in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt werden. Der Betrag für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte freie Verpflegung soll zukünftig insgesamt monatlich 205 € (6,83 € pro Kalendertag) betragen. 2006 lag er noch bei 202,70 € (6,76 € pro Kalendertag). Dabei entfallen auf

- das Frühstück 45 €/1,50 € pro Kalendertag (2006: 44,30 €/1,48 €) und
- das Mittag- bzw. Abendessen jeweils 80 €/2,67 € pro Kalendertag (2006: 79,20 €/2,64 €).

Wird freie Verpflegung auch Familienangehörigen gewährt, die nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind (und damit keinen eigenen Entgeltanspruch gegen diesen haben), erhöhen sich die Sachbezugswerte nach bestimmten Prozentsätzen.

Freie Unterkunft

Wird seitens des Arbeitgebers auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so sind dafür in den alten Bundesländern (einschl. Berlin-West) zukünftig pro Monat 198 € (2006: 196,50 €) anzusetzen. Liegt die Unterkunft in den neuen Bundesländern, sind es 192,06 € (2006: 182 €).

Eine prozentuale Reduzierung findet statt,

- wenn der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wird,
- wenn die Unterkunft Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Auszubildenden gewährt bzw. sie mit mehreren Beschäftigten belegt wird.

Kein vertikaler Verlustausgleich in der Krankenversicherung

Das Beitragsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung folgt in weiten Teilen den steuerlichen Bewertungen. Doch von diesem Grundsatz gibt es auch Abweichungen, wie unlängst die Richter am Bundessozialgericht bestätigt haben.¹

Im Einkommensteuerrecht gibt es den so genannten vertikalen Verlustausgleich. Damit ist gemeint, dass bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen Verluste bei einer Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuerrechts Gewinne bei einer anderen Einkunftsart mindern. Eine freiwillig gesetzlich krankenversicherte Frau legte ihrer Krankenkasse zur Beitragsfestsetzung eine Einkommensteuererklärung vor. Diese enthielt neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Einkommen aus Kapitalvermögen auch Verluste aus Vermietung und Verpachtung. Abweichend vom Steuerrecht berücksichtigte ihre Krankenkasse bei der Beitragsfestsetzung lediglich die Einnahmen aus der Rente und aus Kapitalvermögen als beitragspflichtige Einkünfte. Sie lehnte es ab, einen Verlustausgleich zwischen den angegebenen Einkünften aus Kapitalvermögen und den Verlusten aus Vermietung und Verpachtung vorzunehmen. Dagegen wandte sich die Revision der Klägerin. Sie vertrat die Ansicht, bei der Bemessung der Beiträge müsse zur Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen der steuerlich zulässige Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten berücksichtigt werden. Diese Einschätzung der Krankenkasse war rechtes: Zur Begründung führten die Richter aus, dass im Beitragsrecht der Krankenversicherung bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern das Bruttoarbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen ist und ein Verlustausgleich nicht vorgesehen sei. Um eine Ungleichbehandlung zwischen freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten zu vermeiden, könne für freiwillig Versicherte nichts anderes gelten. Ein Verlustausgleich sei auch dann unzulässig, wenn er nur für Einkunftsarten geltend gemacht wird, die bei Pflichtversicherten nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören. Auch hier gäbe es sonst eine Ungleichbehandlung zwischen

- freiwillig Versicherten, die Einnahmen haben, bei denen ein Verlustausgleich nicht zulässig ist, weil sie zu den Einnahmen gehören, die auch bei Versicherungspflichtigen beitragspflichtig sind und
- freiwillig Versicherten, die nur Einnahmen haben, die bei den Pflichtversicherten nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören.

¹ BSG, Urt. v. 11.8.2006, B 12 KR 8/06 R.

Kunstverwerter: Sozialabgabe gesenkt

Seit dem Jahr 1983 sorgt die Künstlersozialkasse (KSK) dafür, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Finanziert werden die Sozialversicherungsbeiträge dieser Personen unter anderem durch die Künstlersozialabgabe der Verwerter von Kunst und Publizistik. Diese wurde für das Jahr 2007 auf 5,1 % gesenkt (2006: 5,5 %).

Die Künstlersozialabgabe ist von den Verwertern grundsätzlich auf alle Honorare zu zahlen, die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Zu den Verwertern gehören drei Gruppen:

- Diejenigen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerthen und als solche für alle gezahlten Honorare abgabepflichtig sind, also etwa Verlage, Theater oder Galerien.
- Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.
- Jeder Unternehmer, der im Jahr mindestens viermal selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens (Geschäfts, Betriebs) in Anspruch nimmt. Das gilt allerdings nur dann, wenn er dafür Eintritt verlangt oder sonst Einnahmen erzielt werden sollen.

Voraussetzung für die Künstlersozialabgabepflicht ist, dass die Honorare an eine natürliche Person gezahlt werden. Zahlungen an Personengesellschaften als Auftragnehmer, also etwa an eine Gruppe von Künstlern als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind ebenfalls abgabepflichtig. Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen wie beispielsweise eine GmbH. Allerdings unterliegen insoweit die Zahlungen der GmbH an die Künstler der Abgabepflicht. Abgabepflichtig sind auch die von der GmbH an ihre Gesellschafter und Geschäftsführer gezahlten Entgelte, wenn kein Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen.

Die abgabepflichtigen Verwerter sind im Übrigen nicht berechtigt, die Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Honorar abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Honorar zu vereinbaren.

Sozialversicherung als Künstler

Die KSK ist kein eigenständiger Sozialversicherungsträger, sondern zieht von ihren Mitgliedern die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein und führt diese Beiträge zusammen mit einem Zuschuss des Bundes und der Künstlersozialabgabe an die jeweiligen Versicherungsträger ab. Der

Beitragsanteil des Künstlers bzw. Publizisten beträgt dabei grundsätzlich die Hälfte des Beitrags¹, die andere Hälfte wird über die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Versicherung über die KSK erfolgt auf Antrag. Danach wird entschieden, ob jemand als selbstständiger Künstler (in den Bereichen Musik, darstellende oder bildende Kunst einschließlich Design) oder als Publizist anzuerkennen ist und damit die Künstlersozialversicherung nutzen kann. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss mit der Absicht verbunden sein, auf Dauer hieraus Einnahmen zu erzielen. Nicht erwerbsmäßig tätige Künstler und Publizisten, wie zum Beispiel Freizeit- oder Hobbykünstler, fallen daher nicht unter den Versicherungsschutz. Außerdem ist ein bestimmtes jährliches Mindesteinkommen (derzeit 3 900 EUR) erforderlich. Künstler und Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder die bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind, werden nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.

Die KSK

War die Künstlersozialkasse mit Sitz in der Gökerstraße 14 in 26384 Wilhelmshaven anfänglich eine Abteilung der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, ist sie seit dem Jahr 2001 eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes. Weitere Informationen rund um die Künstlersozialversicherung finden sich im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de bzw. im Internet-Angebot des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und www.bmas.bund.de > Soziale Sicherung > Künstlersozialversicherung.

Kündigungsschutzgesetz: Änderung der „Kleinbetriebsklausel“ ab dem 1. Januar 2004

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ zu beurteilenden Fall kündigte ein Arbeitgeber einem im August 2003 eingestellten Mitarbeiter im November 2004 ordentlich. Am Stichtag 31. Dezember 2003 waren bei dem Arbeitgeber regelmäßig mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt, zum Zeitpunkt der Kündigung einschließlich des gekündigten Mitarbeiters weniger als zehn - davon nur noch drei Mitarbeiter, die bereits am 31. Dezember 2003 dort beschäftigt waren.

Das Gericht entschied, dass bei einem späteren Absinken der Zahl der am 31. Dezember 2003 beschäftigten Arbeitnehmer auf fünf oder weniger Personen keiner der im Betrieb verbleibenden „Alt-Arbeitnehmer“ weiterhin Kündigungsschutz genießt, soweit in dem Betrieb einschließlich der seit dem 1. Januar 2004 eingestellten Personen insgesamt nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt auch dann, wenn für ausgeschiedene „Alt-Arbeitnehmer“ andere Arbeitnehmer eingestellt worden sind.

¹ BAG, Urt. v. 21.9.2006, 2 AZR 840/05, Pressemitteilung Nr. 59/06, LEXinform 0172794.

Ankündigung von Schwarzarbeit rechtfertigt Kündigung nicht

Wenn ein Arbeitnehmer lediglich ankündigt, schwarz zu arbeiten, rechtfertigt dies nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz noch nicht die fristlose Kündigung.¹

Der Arbeitgeber hat den Mitarbeiter zunächst abzumahnern und ihn dabei insbesondere auf die Konsequenz der fristlosen Kündigung hinzuweisen. Nur wenn feststeht, dass der Mitarbeiter nicht gewillt ist, sich künftig vertragsgerecht zu verhalten, kann auf eine Abmahnung verzichtet werden.

Das Gericht gab mit seinem Urteil der Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers statt.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer nach einem Streit mit seinem Arbeitgeber gegenüber einem Arbeitskollegen sinngemäß gesagt, er werde künftig nur noch "schwarz" arbeiten, da sich damit mehr Geld verdienen lasse. Als er zu Beginn der darauf folgenden Woche tatsächlich nicht zur Arbeit erschien, kündigte ihm der Arbeitgeber fristlos.

Nach Auffassung des LAG hat der Arbeitgeber voreilig gehandelt. Die bloße Äußerung des Arbeitnehmers zur Schwarzarbeit zeigt nicht ohne weiteres, dass der Arbeitnehmer künftig seine Arbeit nicht mehr ausüben will. Daher hätte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Ausspruch der Kündigung unter Androhung entsprechender Konsequenzen zur Arbeitsaufnahme auffordern müssen.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 4 Sa 36/06, Meldung v. 29.09.2006.

¹ Der Beitragsanteil erhöht sich um den zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung (0,9 %) sowie ggf. um den Beitragszuschlag zu Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %).

Ablehnung eines Teilzeitbegehrens wegen entgegenstehender betrieblicher Gründe

Der Arbeitgeber kann dem Teilzeitbegehren des Arbeitnehmers betriebliche Gründe entgegenhalten.¹ Ein solcher betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.² Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts³ genügt es hierfür, dass der Arbeitgeber rational nachvollziehbare, hinreichend gewichtige Gründe hat.

Die bloße Berufung des Arbeitgebers auf ein praktiziertes Organisationskonzept allein reicht allerdings nicht aus. Es bedarf darüber hinaus der Darlegung und gegebenenfalls des Nachweises konkreter Umstände, inwiefern dieses Konzept dem Teilzeitwunsch des Arbeitnehmers tatsächlich entgegensteht und mit dem Begehren des Arbeitnehmers durch eine zumutbare Änderung der Betriebsabläufe nicht zur Deckung gebracht werden kann. Mit dieser Begründung verurteilte das Landesarbeitsgericht Köln⁴ einen Arbeitgeber, der sich auf eine ausschließliche Vollzeittätigkeit wegen Vollschieferwerb berufen hatte, einer Arbeitszeitverringerung von 35 auf 20 Wochenstunden zuzustimmen.

¹ § 8 Abs. 4 S. 1 TzBfG.

² § 8 Abs. 4 S. 2 TzBfG.

³ BAG, Urt. v. 30.9.2003, 9 AZR 665/02, NJW 2004, S. 1474, LEXinform 1529608.

⁴ LAG Köln, Urt. v. 15.3.2006, 3 Sa 1593/05, NZA-RR 2006, S. 515, LEXinform 0867848.

Rückzahlung von Ausbildungskosten im Formulararbeitsvertrag

Wenn ein Arbeitgeber in einem Formulararbeitsvertrag eine Klausel aufnimmt, nach der generell der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber getragene Ausbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzahlen muss, ist diese Klausel nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts unwirksam.¹

Ein solcher standardisierter Arbeitsvertrag mit einer solchen Rückzahlungsvereinbarung ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB. Nach § 307 BGB ist eine solche vorformulierte Rückzahlungsklausel daran zu messen, ob sie den Vertragspartner - also hier den Arbeitnehmer - unangemessen benachteiligt.

Nach Auffassung des BAG liegt eine solche unangemessene Benachteiligung vor, da dem Arbeitnehmer ohne jegliche Ausnahme die Rückzahlung für entstandene Ausbildungskosten auferlegt wird.

Der Arbeitnehmer muss jedoch zumindest die Möglichkeit haben, durch „Betriebsstreu“ der Rückzahlungsverpflichtung zu entgehen.

¹ BAG, Urt. v. 11.4.2006, 9 AZR 610/05, DB 2006, S. 2241 ff.

Keine Erfüllung des Urlaubsanspruchs außerhalb des Urlaubsjahrs

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts darf ein Arbeitgeber vom Arbeitnehmer im Vorjahr zu Unrecht in Anspruch genommenen Urlaub nicht auf den Urlaubsanspruch des Folgejahres anrechnen.¹

Urlaubsjahr ist - mit Ausnahme der zulässigen Übertragung nach § 7 Abs. 3 BUrlG - stets das Kalenderjahr. Eine Urlaubsgewährung im Vorgriff auf das nächste Kalenderjahr ist daher ebenso unzulässig wie eine Anrechnung zuviel gewährter Urlaubstage des Vorjahres auf den Urlaubsanspruch des nächsten Jahres.

¹ BAG, Urt. v. 11.7.2006, 9 AZR 535/05, DB 2006, S. 2244.

Nettolohnvereinbarung und Lohnsteuerklassenwechsel

Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit der Frage befasst, inwieweit ein Lohnsteuerklassenwechsel bei Nettolohnvereinbarungen zulässig ist.¹

Wenn ein Arbeitgeber Nettolohn schuldet, hat er grundsätzlich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuermerkmale zugrunde zu legen. Dabei ist der Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch nicht verpflichtet, jede steuerrechtlich zulässige Steuerklassenwahl zu berücksichtigen. Einer ihn belastenden Änderung der Lohnsteuerklasse kann er gegebenenfalls den Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenhalten. Ob das der Fall ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Die Rechtsausübung des Arbeitnehmers muss als solche zu missbilligen sein, weil sie der Verfolgung eines rücksichtslosen Eigennutzes zum Nachteil des Arbeitgebers dient. Allerdings ist es noch kein Missbrauch, wenn ein Berechtigter die ihm erkennbaren

Interessen des anderen unberücksichtigt lässt. Rechtsmissbrauch kann erst angenommen werden, wenn für die Änderung der Steuerklasse kein sachlicher Grund besteht.

Nach diesen Grundsätzen ist die Wahl der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV regelmäßig nicht als missbräuchlich zu beanstanden.

Dies gilt selbst dann, wenn das Bruttoarbeitsentgelt des einen Ehegatten deutlich höher ist als das des anderen Ehegatten. Das gilt auch, wenn beide zuvor langjährig die steuerlich günstigere Kombination III/V gewählt hatten.

¹ BAG, Urt. v. 13.06.2006, 9 AZR 423/05, LEXinform 1541485.

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Nach § 125 SGB IX haben schwerbehinderte Arbeitnehmer mit einer Fünf-Tage-Woche einen Anspruch auf einen bezahlten Zusatzurlaub von fünf Tagen. Diese Urlaubstage sind nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zusätzlich zum arbeitsvertraglich vereinbarten Urlaub und nicht etwa nur zusätzlich zum gesetzlichen Mindesturlaub zu gewähren.¹

In dem entschiedenen Fall standen einem schwerbehinderten Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag 29 Tage Urlaub im Jahr zu. Nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb des Beklagten verlangte der Arbeitnehmer unter Berufung auf § 125 SGB IX die Abgeltung von fünf zusätzlichen Urlaubstagen.

Der Arbeitgeber lehnte dies ab, weil nach seiner Auffassung der Zusatzurlaub nur den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Tagen erhöhe.

Der Arbeitnehmer war hingegen der Ansicht, die fünf Urlaubstage seien zusätzlich zum arbeitsvertraglich vereinbarten Urlaub zu gewähren.

Dieser Auffassung schloss sich das BAG an.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Arbeitnehmer entspricht einer langen Tradition und ist seit dem 1.7.2001 in § 125 SGB IX geregelt. Diese Neuregelung beruht unverändert auf dem Gedanken, dass schwerbehinderte Menschen stärker belastet sind und deshalb eine längere Zeit benötigen, um sich von der Arbeit zu erholen.

Der Urlaub, den der schwerbehinderte Arbeitnehmer ohne seine Behinderung beanspruchen könnte, ist deshalb nach § 125 SGB IX - in Fortführung der zum früheren Recht ergangenen Rechtsprechung - um fünf Arbeitstage aufzustocken. Die Vorschrift enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zusatzurlaub nur den gesetzlichen Mindesturlaub erhöht.

¹ BAG, Urt. v. 24.10.2006, 9 AZR 669/05, BAG-Pressemitteilung Nr. 64/2006.

Diskriminierung von Schwerbeschädigten?

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Münster liegt eine Diskriminierung im Rahmen einer Stellenausschreibung nicht vor, wenn der Arbeitgeber für seine Entscheidung gegen den Schwerbeschädigten Gründe hat, die nicht auf die Behinderung bezogen sind.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Schwerbeschädigter gegen einen Arbeitgeber auf Einstellung geklagt, obwohl er keine der in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen nachweisen konnte.

Das Gericht entschied zu Gunsten des Arbeitgebers.

Entscheidend bei der Überprüfung eines Diskriminierungsvorwurfs ist allein der nachprüfbare Inhalt der Stellenausschreibung. Wenn ein Bewerber die geforderten Qualifikationen nicht erfüllt, hat der Arbeitgeber das Recht, dem schwerbeschädigten Bewerber einen qualifizierten Bewerber vorzuziehen. Der Arbeitgeber ist auch nicht verpflichtet, den Schwerbeschädigten zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

¹ ArbG Münster, 4 Ca 1279/05, dpa-Meldung.

Rückzahlung von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber

In einem vom Arbeitsgericht Karlsruhe¹ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber mit seiner Arbeitnehmerin bezüglich einer Fortbildungsmaßnahme einen Zusatzvertrag zum Anstellungsvertrag geschlossen. Danach sollte die zunächst von der Arbeitnehmerin zu zahlende Kursgebühr nach erfolgreichem Fortbildungsabschluss vom Arbeitgeber in 24 Monatsraten erstattet werden. Für den Fall einer Betriebsschließung wurde die Einstellung der Ratenzahlung vereinbart.

Noch während des laufenden Fortbildungskurses wurde das Arbeitsverhältnis beendet und der Betrieb geschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses verlangte die Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber Erstattung der von ihr entrichteten Kursgebühren.

Zu Recht, befand das Gericht, weil sowohl der Ausschluss der Rückerstattungspflicht für den Fall der Betriebsschließung als auch die Ratenzahlungsvereinbarung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als unwirksam angesehen wurden.²

¹ ArbG Karlsruhe, Urt. v. 25.4.2006, 6 Ca 19/06, NZA-RR 2006, S. 516.

² Gemäß § 307 Abs. 1 i. V. m. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB bzw. gemäß § 307 Abs. 1 BGB.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.